



Malteser

...weil Nähe zählt.

Malteser Hilfsdienst e. V.
im Bezirk Rheinland

PRESEINFORMATION

des Malteser Hilfsdienst e.V. im Bezirk Rheinland
Daniel Könen | Pressesprecher | 0151 61344694

20. Juni 2014

Malteser distanzieren sich von Accon-Onlinepetition

„Weil die Qualität im Rettungsdienst immer stimmen muss“

Köln, 20.6.2014. Der Malteser Hilfsdienst im Rheinland distanziert sich ausdrücklich von der veröffentlichten Onlinepetition der privaten Anbieter im Rettungsdienst und Krankentransport. In der Petition rufen die Unternehmen Mitarbeiter der Hilfsorganisationen auf, sich gegen die vom Land NRW geplante Abschaffung des Paragraphen 19 Abs. 6 im Rettungsdienst-Gesetztes NRW mit ihrer Unterschrift zu richten. In der Veröffentlichung heißt es: „ (...) Sollte der §19 Absatz 6. gestrichen werden, ist eine Verlängerung der Genehmigung immer der Willkür der Aufsichtsbehörde unterworfen. Somit müssten alle Arbeitsverträge mit Ablauf der Genehmigung befristet werden. Dies gilt im Übrigen auch für alle anderen Verträge (...)“.

Diese Befürchtung teilen die Malteser nicht und weisen zurück: „Uns geht es hier um die Qualität im Rettungsdienst und Krankentransport. Die Malteser haben in vielen Städten und Gemeinden eine Konzession um diesen Dienst am Menschen und im Auftrag der örtlichen Berufsfeuerwehr leisten zu können. Diese Konzessionen erhalten wir zudem durch ein konsequentes Qualitätsmanagement, welches stetig auf dem aktuellsten Stand geführt wird. Ohne diese Gesetzesnovellierung befürchten wir, dass den Städten eine weitere Qualitätskontrolle genommen wird. Wir sind für die Abschaffung des §19 Abs. 6“, äußert sich Marc Friederich, Geschäftsführer der Malteser im Bezirk Rheinland.

Sicherlich spielen auch die Kosten, damit einhergehend auch bestehende Arbeitsverträge, für private Unternehmen eine wichtige Rolle. Jedoch ist gerade der Punkt der Leistungsqualität im Rettungsdienst für die Malteser von noch viel höherer Bedeutung. Als eine bundesweit agierende Hilfsorganisation, die durch ihr Qualitätsmanagement einen großen Wert auf diesen Punkt legt, sehen die Verantwortlichen die Novellierung des Gesetzes mit einem anderen Auge. „Durch eine entsprechende Änderung des Paragraphen würde es auch eine neue Möglichkeit für Städte und Kommunen geben, die Leistungen und Leistungsfähigkeiten und somit auch die Qualität von privaten Unternehmen in diesem Bereich noch besser zu kontrollieren“, berichtet Marc Friedrich.

Die Sorge um unsichere Arbeitsplätze ist aus Sicht der Malteser ebenfalls unbegründet. Dazu Marc Friederich: „Für unsere Mitarbeiter ist ein gültiger Tarifvertrag (AVR Caritas) Grundlage der Beschäftigung, der in Anlehnung des öffentlichen Dienstes Berücksichtigung findet. Dies ist ein Tarifvertrag der unseren Mitarbeitern Sicherheit, Fairness und Transparenz gewährleistet“.

Ein eingespieltes Team ist zudem für den Rettungsdienst unabdingbar.

Achtung Redaktionen: *Wir vermitteln Ihnen gerne adäquate Ansprechpartner zu diesem Thema. Bitte nehmen Sie mit unserem Pressereferenten Daniel Könen Kontakt auf: 0221 974545-32 o. 0151 61344694.*

Auszug Rettungsdienst-Gesetz des Landes NRW

Hausadresse:
Siegburger Straße 229c
50679 Köln
Briefanschrift:
Postfach 620368, 50696 Köln
Daniel.Koenen@malteser.org
www.malteser-koeln.de

Telefon: 0221 97 45 45 - 32
Telefax: 040 694597-15286
Pax Bank Köln
BLZ 370 601 93
Kto.-Nr. 100101017

Steuernr.: 218 5761 0039
(Organträger)
Malteser Hilfsdienst e.V.,
Köln
Amtsgericht Köln,
VR 4726

Präsident:
Dr. Constantin von
Brandenstein-Zeppelin
Geschäftsführender Vorstand:
Verena Hölken,
Karl Prinz zu Löwenstein (Vors.),
Dr. Elmar Pankau,
Douglas Graf von Saurma-Jeltsch

Hier: § 19

Voraussetzungen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die **Sicherheit** und die Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet sind und
2. das Unternehmen und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig und fachlich geeignet sind.

(2) Die Sicherheit des Betriebes ist gewährleistet, wenn der Betrieb über die für die Notfallrettung oder den Krankentransport erforderlichen Fahrzeuge, das geeignete Personal und die notwendigen Geschäftseinrichtungen verfügt. Die Leistungsfähigkeit ist gewährleistet, wenn der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wird, daß die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

(3) Das Unternehmen ist als zuverlässig anzusehen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen den Betrieb unter Beachtung der für die Notfallrettung und den Krankentransport geltenden Vorschriften führen und dabei die Allgemeinheit vor Schäden und Gefahren bewahren. Fachlich geeignet ist, wer über die zur ordnungsgemäßen Führung eines Betriebes für die Notfallrettung oder den Krankentransport erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die fachliche Eignung wird durch eine Prüfung bei der Genehmigungsbehörde festgestellt. Sie kann auch durch eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Betrieb für Notfallrettung oder Krankentransport nachgewiesen werden.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß durch ihren Gebrauch das öffentliche Interesse an einem funktionsfähigen Rettungsdienst im Sinne von § 6 beeinträchtigt wird. Hierbei sind insbesondere die Pflicht zur flächendeckenden Vorhaltung und die Auslastung des öffentlichen Rettungsdienstes im vorgesehenen Betriebsbereich zu berücksichtigen. Die Einsatzzahlen, die Eintreffzeit und Dauer der Einsätze sowie die Entwicklung der Kosten- und Ertragslage sind dabei zugrunde zu legen.

(5) Sofern im Betriebsbereich, für den die Genehmigung beantragt wird, schon andere Genehmigungen erteilt worden sind, kann die Genehmigungsbehörde vor der Entscheidung über den Antrag einen Beobachtungszeitraum von bis zu einem Jahr zur Feststellung des Bedarfs festlegen.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für die Wiedererteilung abgelaufener Genehmigungen.